

Änderung der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Elmenhorst"  
Ziffer 2: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Bisherige Fassung

Neue Fassung

2.11 Die Dächer der 2-gesch. Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden, max. Dachneigung =  $40^{\circ}$

2.11 Die Dächer der 2-gesch. Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden, max. Dachneigung =  $42^{\circ}$

2.12 Die Dächer der 1-gesch. Wohngebäude sind als Sattel- oder Walmdach auszubilden. Mischung der Dachformen ist nicht zulässig, max. Satteldachneigung =  $40^{\circ}$   
max. Walmdachneigung =  $45^{\circ}$

2.12 Die Dächer der 1-gesch. Wohngebäude sind als Sattel- oder Walmdach auszubilden. Mischung der Dachformen ist nicht zulässig, max. Satteldachneigung =  $48^{\circ}$   
max. Walmdachneigung =  $48^{\circ}$

2.14 Garagengebäude mit mehr als einem Einstellplatz sowie alle Nebenanlagen, soweit erforderlich, erhalten Flachdächer.

2.14 Garagen, die unmittelbar auf einer Grenze zweier Grundstücke gemeinsam angebaut werden, erhalten gleiche Dachformen.

Alte Fassung

Neue Fassung

2.15 Dachaufbauten sind in keinem Falle zulässig.

2.15 Die Festsetzung entfällt.

2.16 DREMPEL über 0,50 m Höhe sind nicht zulässig.

2.16 DREMPELhöhe bei I-gesch. Gebäuden max. 1,00 m  
DREMPELhöhe bei II-gesch. Gebäuden max. 0,80 m

2.18 Die Hauptfirstrichtung des Hauptdaches ist entsprechend einer straßenseitigen Baugrenze parallel hierzu vorgeschrieben.

2.18 Die Festsetzung entfällt.

Hinweis:

Bei einer II-gesch. Bebauung ist ein ausgebautes Dachgeschoß als ein anzurechnendes Vollgeschoß im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zulässig.